

dbb beamtenbund und tarifunion

landesbund schleswigholstein

dbb schleswig-holstein Muhliusstr. 65 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Sozialausschuss Herrn Peter Eichstädt Muhliusstr. 65 24103 Kiel Telefon 0431.675081 Telefax 0431.675084 www.dbbsh.de

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6556

Kiel, 08.09.2016

info@dbbsh

Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge – Entlastung bei den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung

Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache 18/4099

Sehr geehrter Herr Eichstädt, sehr geehrte Damen und Herren

wir bedanken uns für die Übersendung des Antrags der Fraktion der FDP und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Zu den einzelnen Punkten des Antrags nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1

Der dbb schleswig-holstein spricht sich für eine Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge aus. Die betriebliche Altersversorgung ist als zweite Säule innerhalb des Gesamtsystems der Alterssicherung zu stärken und zu fördern. Gerade auch vor dem Hintergrund der strukturellen Veränderungen in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft sowie der damit verbundenen Probleme für die Alterssicherung ist ihr flächendeckender Ausbau unumgänglich. Ziel muss es sein, alle Arbeitnehmer und insbesondere auch die mit geringeren Entgelten und höheren Arbeitsmarktrisiken einzubeziehen und eine Arbeitgeberbeteiligung sicherzustellen.

Der dbb schleswig-holstein unterstützt das Anliegen des FDP-Antrags, auf eine Reduzierung der Belastung durch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hinzuwirken. Die im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) vorgenommene Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge auf Versorgungsbezüge und Betriebsrenten sollte aus unserer Sicht zurückgenommen werden. Tatsächlich sind die vollen Krankenversicherungsbeiträge inzwischen auch hinderlich für die notwendige stärkere Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge.

Zu Punkt 2

Der dbb schleswig-holstein unterstützt diese Forderung.

Im Gesundheitsausschuss des Bundestages wurde Ende Januar 2016 auf Antrag der Linksfraktion diskutiert, ob die Doppelverbeitragung bei Pflichtversicherten abgeschafft werden solle. In ihrem Antrag (18/6364) schreiben die Abgeordneten, seit der gesetzlichen Änderung 2004 unterlägen die aus einer Direktversicherung als Kapitallebensversicherung erbrachten Versorgungsbezüge der vollen Beitragspflicht in der GKV, die von den Rentnern allein zu tragen sei. Die Beiträge fielen oft auch dann an, wenn zuvor auf die erbrachten Versicherungsbeiträge schon GKV-Beiträge abgeführt worden seien. Im Ergebnis müssten Millionen von Versicherungsnehmern auf ihre Lebens- oder Rentenversicherungen doppelte Krankenversicherungsbeiträge zahlen.

Mit Beschluss vom 28. Februar 2008 (Az.: 1 BvR 2137/06) entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die durch das GMG eingeführten Regelungen zur Beitragslast verfassungsgemäß seien.

Letztmalig entschied das Bundesverfassungsgericht am 6. September 2010 (Az.: 1 BvR 739/08) über die Verfassungsmäßigkeit der Beitragszahlung auf Direktversicherungen wie folgt: "Kapitalleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen können den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 SGB V gleichgestellt und damit der Beitragspflicht unterworfen werden. Die im Beschäftigungsverhältnis wurzelnde, auf einer bestimmten Ansparleistung während des Erwerbslebens beruhende einmalige Zahlung einer Kapitalzahlung ist nicht grundsätzlich anders zu bewerten als eine auf gleicher Ansparleistung beruhende, laufende Rentenleistung." Der Entscheidung lag der Sachverhalt zu Grunde, dass der 1987 vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossene Vertrag seit 2001 durch den Arbeitnehmer als Versicherten alleine weitergeführt wurde.

Eine Änderung der gegenwärtigen Rechtslage kann offenbar nur auf politischem Wege erfolgen.

Zu Punkt 3

Es ist tatsächlich so, dass die Niedrigzinspolitik der EZB für die betriebliche Altersvorsorge insgesamt eine nicht unerhebliche Belastung darstellt. Die Unternehmen müssen für die unmittelbare betriebliche Altersvorsorge wie die Direktzusage (gilt nicht für die mittelbare betriebliche Altersvorsorge nach § 1 BetrAVG etwa Direktversicherung oder Pensionskasse; hier werden keine Rückstellungen gebildet, Beiträge werden als Aufwand verbucht) höhere Rückstellungen bilden. Eine Analyse des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) in Köln kommt zu dem Schluss, dass die Belastung der Unternehmen durch die Besteuerung fiktiver Gewinne in den vergangenen Jahren bei etwa 20 bis 25 Mrd. Euro lag. Dies kommt dadurch zustande, dass zur Ermittlung der Höhe der erforderlichen Rückstellungen für Direktzusagen in der Handelsbilanz die Grundlage der sog. Rechnungszins ist. Dabei geht man davon aus, dass bei einem niedrigen Zinssatz der Erfolg der Kapitalanlage geringer ausfällt, insofern müssen mehr Rückstellungen gebildet werden um die Pensionszusage einzuhalten. Nun wirkt sich die Rückstellung dergestalt aus, dass in der Gewinnund Verlustrechnung des Unternehmens eine höhere Zuführung das Ergebnis des Unternehmens verringert. Zwar hat der Gesetzgeber Anfang 2016 beschlossen den Betrachtungszeitraum zur Ermittlung des durchschnittlichen Marktzins von 7 auf 10 Jahre zu erhöhen, dadurch wird zwar

die aktuelle Nullzinsphase abgefedert, jedoch hält das IW es für möglich, dass die entzogene Liquidität dazu führt, dass Investitionen unterbleiben.

Der dbb schleswig-holstein unterstützt daher auch in diesem Punkt das Anliegen des FDP-Antrags.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Schwitzer

Landesbundvorsitzende

Rule Scrwha